IMT Nuremberg Archives

H - 4353

International Court of Justice

H4353 – 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 20. 8. 48

I certify that Document Number FC - H - 10 was introduced into evidence as Exhibit Number _____ in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred J. Niebergall

Fred J. NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H4353 – 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document EC-H = 10
No. ——— is a photostat of an original
document submitted in evidence by the ~~United States~~ French
Prosecution under this number. The original document
has been withdrawn in accordance with Rule 19 of
the International Military Tribunal, and to the
best of my knowledge and belief is to be held at
the National Archives, Washington D.C.

Nürnberg 20/8/48

Paul Jousse

PAUL A. JOUSSE

General Secretary
International Military
Tribunal

H4353 – 0004

FC Je 16

11. Teil

II. Abschnitt

§ 5.

Eisen verarbeitende Industrie.

Berichterstatter: MVR Hartmuth
MVR Dr. Schröder.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUREMBERG, GERMANY
RF Exhibit 17
Filed

B 46170

EC (H 10)

die gesamte deutsche Wirtschaft, soweit sie im weitesten Rahmen der Kriegsführung dient, einbezogen. Unter Berücksichtigung der totalen Kriegsführung sind daher in sinngemäßer Auslegung der Grundsätze der Haager Landkriegsordnung Beschlagnahmen nicht nur für die Zwecke der Besatzungsmacht in engerem räumlichen Sinn, sondern für die Gesamtbelange der deutschen Kriegsführung zulässig. Hierzu gehören Beschlagnahmen zugunsten der deutschen Kriegswirtschaft ebenso wie Beschlagnahmen zu Gunsten der deutschen Wehrmacht außerhalb des besetzten Gebietes. Dies hat aber auch zur Folge, daß die beschlagnahmten Gegenstände nicht nur in dem Gebiet, in dem sie beschlagnahmt worden sind, verwendet werden müssen, sondern daß sie auch in anderen Teilen des Machtbereiche der Besatzungsmacht zum Einsatz gebracht werden können.

Soweit bei der Beschlagnahme auf die Verordnung des MilBef vom 6. August 1942 Bezug genommen wurde, geschah dies, um der belgischen Bevölkerung die notwendige sinngemäße Auslegung der die Grundlage der Beschlagnahme bildenden Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung zu geben.

V. Anteil der eisen- und metallverarbeitenden Industrie am auswärtigen Warenverkehr.

Mit der Ausweitung des Krieges und zunehmender Notwendigkeit, aus den europäischen Ländern, die dem deutschen Einfluß unterlagen, nach Belgien lebenswichtige Güter einzuführen, wuchsen die Schwierigkeiten, diesen dritten Ländern im Rahmen der allgemeinen Handelsverträge oder in einzelnen Kompensationsgeschäften aus der belgischen Produktion diejenigen Waren zur Verfügung zu stellen, die von

46170

H4353 - 0005

EC (H10)

bilde war deshalb keineswegs geeignet, die Anweisungen der MV in der Einzelarbeit umzuwerten und schlagkräftig in der Industrie zur Durchsetzung zu bringen. Die beabsichtigte Entlastung der MV von der Kleinarbeit war durch die Schaffung dieser Organisation völlig mißlungen. Es war deshalb nicht zu umgehen, daß auch nach Errichtung der Warenstelle mehr oder weniger sämtliche Maßnahmen von der MV selbständig durchgeführt werden mußten.

IV. Der Maschinenausgleich.

Mit fortschreitender Kriegsdauer ist die Fertigung von Produktionsmitteln im Reich allmählich gedrosselt worden. Um die durch diese Minderfertigung auftretenden Lücken in der Ausstattung der Rüstungsbetriebe zu schließen, wurde im Reich der Einsatz nicht benutzter oder nicht kriegswichtig eingesetzter Produktionsmittel an wichtiger Stelle in der Kriegswirtschaft organisiert. Zu diesem Zweck wurden Maschinenausgleichstellen eingerichtet, und zwar für Werkzeugmaschinen bei den Rüstungsdienststellen und für sonstige Maschinen bei den Landeswirtschaftsämtern. Zur obersten Instanz für den gesamten Maschinenausgleich wurde die Maschinenstelle des Rüstungslieferungsamtes beim Reichsministerium für Rüstung und Kriegsproduktion bestellt.

Ende 1942 wurden auch die Besatzungsbehörden in den besetzten Westgebieten angewiesen, Maschinenausgleichstellen einzurichten. So erhielt die Rü-In Belgien im Dezember 1942 durch die Maschinenstelle des Rüstungslieferungsamtes den Befehl, den Maschinenausgleich für Werkzeug- und Holzbearbeitungsmaschinen ins Leben

B 46171

H4353 - 0006

H4353 - 0007

EC H10 3

zu rufen. Gleichzeitig wurde von dem Beauftragten für den Vierjahresplan - Bevollmächtigter für Sonderaufgaben - an die MV die Weisung gegeben, für den allgemeinen Maschinenausgleich eine Maschinenausgleichsstelle einzurichten. In den auf diese Weisung hin erfolgten Abmachungen zwischen der MV und der Rü-In im Dezember 1942 und Januar 1943 wurde festgelegt, daß dem Beauftragten für die Maschinenproduktion, der gleichzeitig Fachreferent der MV für den Maschinenbau war, die Leitung der Maschinenausgleichstelle übertragen wurde. Eine Anweisung des Leiters der Wi-Abt vom 18. Februar 1943 in Übereinstimmung mit dem Rüstungs-Inspekteur legte diese Regelung fest [1].

Dieser Maschinenausgleichstelle oblag der Ausgleich sämtlicher Maschinen. Der Leiter der Maschinenausgleichstelle übertrug jedoch der Rü-In die praktische Durchführung des Ausgleichs auf dem Gebiet der Werkzeugmaschinen und dem Beauftragten in Belgien und Nordfrankreich des Generalbevollmächtigten für das Bauwesen den Ausgleich auf dem Gebiet der Baumaschinen. Die Beschlagnahmen, soweit sie notwendig waren, wurden für Werkzeugmaschinen von der Rü-In und für Baumaschinen vom Referat Bauwirtschaft der MV selbständig durchgeführt. Von den durch diese Stellen erfolgten Beschlagnahmen wurde der Maschinenausgleichstelle laufend Kenntnis gegeben.

Über die Durchführung des Maschinenausgleichs wurde Folgendes festgelegt:

1.) Die Maschinenausgleichstelle hatte Ermittlungen über umsetzbare Maschinen anzustellen. Zu diesem Zweck sollten die Gruppen und Referate der MV sowie

---

1) vgl. Anlage 1 - Erlaß betr. Errichtung der Maschinenausgleichstelle für Belgien und Nordfrankreich

B 46172

H4353 - 0008

EC (H 10)

die Rüstungskommandos Erhebungen über die gebrauchten unbenutzten oder nicht kriegswichtig eingesetzten Maschinen anstellen und der Maschinenausgleichstelle darüber Meldung erstatten.

2.) Beim Maschinenausgleich war von dem Gedanken auszugehen, daß nur der angemeldete Bedarf durch Umsetzung von Maschinen gedeckt werden und nicht eine allgemeine Zusammenziehung unbenutzter oder nicht kriegswichtig eingesetzter Maschinen erfolgen sollte.

3.) Maschinenumsetzungen sollten in folgender Rangfolge vorgenommen werden:

a) Maschinenausgleich innerhalb des Befehlsbereiches
b) " mit dem Reich,
c) " mit anderen besetzten Gebieten,
d) " mit dem sonstigen Ausland.

In erster Linie sollten also Maschinenumsetzungen innerhalb Belgiens stattfinden, d.h. die mit weniger wichtigen Fertigungen belegten, stilliegenden oder unbeschäftigten Betriebe sollten Maschinen an andere Betriebe für die Durchführung dringender Aufträge abgeben. Erst in zweiter Linie und möglichst nur in Ausnahmefällen war der Maschinenausgleich zwischen belgischen und reichsdeutschen Firmen vorgesehen. Der Maschinenausgleich mit anderen besetzten Gebieten und dem sonstigen Ausland hat garkeine praktische Bedeutung bekommen. Gebrauchte Maschinen als Handelsobjekt zur Erhöhung der Exportlieferungen gegenüber anderen besetzten oder freien Ländern zu benutzen wurde wiederholt versucht, jedoch führte dieser Versuch zu keinem Erfolg.

B 46173

EC H 10

4.) Der Maschinenausgleich sollte im allgemeinen auf gütlicher Basis erfolgen. Es war anzustreben, daß die belgischen Eigentümer ihre Maschinen in einem normalen Handelsgeschäft an den anerkannten Interessenten abgeben sollten. Nur wenn ein freiwilliger Verkauf nicht zu erreichen war, sollte das Mittel der Beschlagnahme angewandt werden. Die Beschlagnahme konnte nur auf Vorschlag der Maschinenausgleichstelle von der MV bezw. für Werkzeugmaschinen von der Rü-In durchgeführt werden.

Während gebrauchte Maschinen innerhalb des Reiches und auch innerhalb Belgiens ohne die Hergabe von Kontingenten geliefert wurden, bestand eine Anordnung des Reichswirtschaftsministeriums, daß deutsche Firmen für den Ankauf von gebrauchtem Material in Belgien 50 % des Nettogewichtes durch Eisenbezugsrechte decken mußten. Von dieser Bestimmung wurden auch die im Rahmen des Maschinenausgleichs nach dem Reich verbrachten Maschinen betroffen. Die Kontingente waren von der deutschen Firma an die Zentralauftragsstelle einzureichen, die diese Kontingente einbehielt und an das Referat Eisen und Stahl der MV ablieferte. Wenn im Einzelfall der deutsche Interessent nicht in der Lage war, Kontingente beizubringen oder ihm wegen des schlechten Zustandes der Maschinen nach Urteil der Maschinenausgleichstelle eine Kontingentshergabe nicht zugemutet werden konnte, hatte er die Möglichkeit, beim Reichswirtschaftsministerium die Befreiung von der Kontingentierungspflicht zu beantragen, die vom RWM im allgemeinen auch zugestanden wurde. Aus Gründen der Vereinfachung übertrug das RWM später der Zentralauftragsstelle das Recht, über Anträge auf kontingentfreie Lieferung unter 20 t Gesamtgewicht selbständig zu entscheiden.

H4353 - 0009

H4353-0010

EC 410

Der Maschinenausgleich in Nordfrankreich wurde in der ersten Zeit von Brüssel aus durchgeführt. Erst im Jahre 1944 setzte die OFK Lille einen Referenten für den Maschinenausgleich ein, der nach den aus Brüssel ergangenen Weisungen zu arbeiten hatte. Beschlagnahmen von Maschinen in Nordfrankreich konnten jedoch nur von der MV bezw. der Rü-In Brüssel vorgenommen werden.

Die Handhabung des Maschinenausgleichs:

Der Maschinenausgleich innerhalb Belgiens wurde folgendermaßen durchgeführt: Die Maschinenausgleichstelle bestimmte einen Sachverständigen, der den Wert der umzusetzenden Maschine schätze. Hierbei wurden die vom Reichskommissar für die Preisbildung festgesetzten Richtlinien für die Bewertung von Altmaschinen zugrunde gelegt. Auf der Basis der von dem Sachverständigen ermittelten Preise fanden Verhandlungen zwischen dem Eigentümer und dem Erwerber der Maschinenstatt. Kam eine gütliche Einigung, also ein Handelskauf zustande, wurden dem Eigentümer günstigere Preise als der Schätzpreis zugestanden. Scheiterten die Verhandlungen oder erklärte sich der Eigentümer von Anfang an mit einer Veräußerung der Maschine nicht einverstanden, mußte zu Zwangsmitteln gegriffen werden. Die Maschinenausgleichstelle veranlaßte dann die Beschlagnahme der Maschine bei der MV zugunsten der Allgemeinen Warenverkehrs-Gesellschaft (AWG), die einheitlich zur Vereinfachung der kaufmännischen Abwicklung als Abnehmer beschlagnahmter Maschinen eingesetzt war. Bei größeren Objekten hatte sich der Leiter der Wi-Abt der MV die Entscheidung über eine Beschlagnahme persönlich vorbehalten. - Die Beschlagnahme wurde gleichzeitig dem Eigentümer der Maschine, der AWG und dem neuen Empfänger zugestellt. Demontage und Abtransport der Maschinen wur-

46175

7

H.10

den von der AWG oder einer vom neuen Empfänger bestimmten Speditionsfirma durchgeführt, Die AWG trieb den von der Maschinenausgleichstelle aufgrund des Sachverständigengutachtens festgesetzten Preis vom Empfänger ein und führte den Betrag nach Abzug der Verwaltungsgebühren an den früheren Eigentümer der Maschine ab. Lehnte dieser die Annahme der Zahlung ab, so verblieb die Zahlung bei der AWG.

Bei der Verbringung von Maschinen nach dem Reich mußten zusätzlich folgende Formalitäten erfüllt werden: Die AWG stellte für den deutschen Abnehmer der Maschine den Antrag auf Genehmigung des "Auftrags" bei der Zentralauftragsstelle. Diese gab den Genehmigungsbescheid an die AWG zur Weiterleitung an die deutsche Firma. Aufgrund dieses Genehmigungsbescheides konnte die deutsche Firma wie bei jedem normalen Verlagerungsgeschäft die Devisengenehmigung zur Überweisung des Kaufpreises erhalten. Als Beweis der Dringlichkeit des Maschineneinsatzes im Reich mußte die deutsche Firma eine Dringlichkeitsbescheinigung von der Maschinenstelle des Rüstungslieferungsamtes beibringen.

Bei der Abwicklung der Maschinenumsetzungen traten zahlreiche Schwierigkeiten auf, die das ganze Verfahren stark behinderten. So verzögerte z.B. die Einholung der Devisengenehmigung den Abtransport der Maschinen oft um mehrere Monate, da die AWG nicht in der Lage war, die Beträge vorzuschießen und für die bereits entstandenen Unkosten einzuspringen. In zahlreichen Fällen verweigerte die belgische Firma die Herausgabe der Maschinen und lehnte auch die Annahme des Beschlagnahmeschreibens ab. Die häufigsten Differenzen traten bei der Preisfestsetzung auf. Die vom deutschen Sachverständigen festgesetzten Preise waren manchmal zu niedrig

B46178

H4353 – 0011

EC (H 10)

bemessen, da die Schätzer sich lediglich nach dem Materialwert richteten und die noch einsetzbare Maschine wie Schrott einschätzten. Langwierige Verhandlungen mit den belgischen oder französischen Eigentümern waren die Folge. In Zahlreichen Fällen wurden Maschinen, die im Auftrag von deutschen Bedarfsträgern beschlagnahmt worden waren, von diesen nicht oder mit großer Verspätung abgenommen, oder nach Abnahme bekümmerten die Besteller sich weder um den Abtransport, noch um die Bezahlung, oder andere als die beschlagnahmten Maschinen wurden abtransportiert.

Umfang der durchgeführten Ausgleichsfälle

Die Maschinenausgleichsstelle war durch diese Erfahrungen geneigt, die Anforderungen aus dem Reich erst einer genauen Prüfung zu unterziehen und Beschlagnahmen nur dann vorzunehmen, wenn sowohl der Nachweis des kriegswichtigen Einsatzes erbracht als auch die Vorbereitungen für den Abtransport und die Bezahlung der Maschine getroffen waren. Dazu kam, daß durch sachunkundigen Ausbau an den beschlagnahmten Maschinen häufig starke Beschädigungen verursacht wurden. Kurz, im Laufe der Zeit stellte sich heraus, daß der Erfolg der Aktion zu den Arbeitsaufwendungen in keinem rechten Verhältnis stand. Deshalb wurde Anforderungen auf Maschinenumsetzungen nur in den allerdringlichsten Fällen stattgegeben.

Dies zeigt ein kurzer Überblick über die behandelten und die durchgeführten Ausgleichsfälle. Bearbeitet wurden insgesamt 567 Anforderungen im Gesamtwert von 4,6 Mill. RM. Von diesen 567 Anträgen auf Maschinenumsetzungen wurden 242 im Wert von 3,6 Mill. RM verwirklicht, davon gingen 112 unmittelbar an die Wehrmacht. In 132 Fällen im Werte von 1,9 Mill. RM kam es

46177
H4353 - 0012

EC H 10

zu einem freiwilligen Handelskauf, während 110 Maschinenumsetzungen im Wert von 1,8 Mill. RM nur im Wege der Beschlagnahme durchgeführt werden konnten. Von diesen 110 beschlagnahmten Maschinen gingen 31 unmittelbar an die Wehrmacht und 79 an die Industrie des Reiches.

Alle diese Zahlen beziehen sich nur auf die Tätigkeit der Maschinenausgleichstelle. Nicht darin enthalten sind die Werkzeugmaschinen und Baumaschinen, die, wie bereits geschildert, von anderen Dienststellen bearbeitet wurden.

Die Rechtsgrundlage für die Beschlagnahme der Maschinen war die Haager Landkriegsordnung vom Jahre 1907, Art. 52 und 53. Die Formulierung der Haager Landkriegsordnung, die Beschlagnahmen nur zu Gunsten und für Zwecke der Besatzungsmacht vorsieht, war den Zeitverhältnissen des Jahres 1907 angepaßt, einer Zeit also, in der Kriegshandlungen sich auf räumlich eng begrenzte Gebiete beschränkten und praktisch nur die militärische Front in das Kriegsgeschehen einbezogen war. Bei dieser räumlichen Beschränkung des Krieges war es klar, daß die Fassung der Haager Landkriegsordnung, die Beschlagnahmen nur für Zwecke der Besatzungsmacht vorsah, den Erfordernissen der Kriegsführung durchaus genügte. Der moderne Krieg jedoch, der in seiner Ausweitung zum totalen Krieg räumlich nicht mehr begrenzt, sondern zu einem Kampf der Völker gegeneinander und der Wirtschaftsräume gegeneinander geworden ist, erfordert unter Aufrechterhaltung der Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung eine sinngemäße Auslegung ihrer Grundsätze entsprechend den Gegebenheiten der neuzeitlichen Kriegsführung. Bei dieser modernen Form des Krieges ist in die Kriegsführung nicht nur das kämpfende Heer an der Front, sondern darüber hinaus die gesamte deutsche Wehrmacht und

B 46178

H4353 - 0013

H4353-0013A

AC-H-10

H-4353

R.F. 1/7 ECH 10

10

H4353 - 0014